

Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis München

Zuletzt geändert am 01.12.2021



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	2
II.	RICHTLINIEN FÜR DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE	4
1.	ZUSCHÜSSE FÜR EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT	4
1.1.	ERSTAUSSTATTUNG UND RENOVIERUNG VON JUGENDRÄUMEN.....	4
1.2.	BETRIEBSZUSCHÜSSE FÜR JUGENDRÄUME	5
2.	HILFSMITTEL FÜR DIE JUGENDARBEIT	7
3.	FÖRDERUNG VON AKTIVITÄTEN	8
3.1.	JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN	8
3.2.	AKTIVITÄTEN DER VERBÄNDE	9
3.3.	INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG	10
3.4.	GRUPPENFAHRTEN, ABENTEUERFAHRTEN UND FERIEMLAGER.....	12
3.4.1.	Bunte Fahrten	14
3.4.2.	Kleine Fahrten.....	15
3.4.3.	Nachhaltige Veranstaltungen und Fahrten - "Zukunfts-Zwickl".....	16
3.5.	SCHULFAHRTEN, SCHULLANDHEIMAUFWENTHALTE UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN VON SCHULEN	17
3.6.	LANDKREIS-RABATT	18
3.7.	JUGENDARBEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.....	19
4.	MITARBEITENDEN-FÖRDERUNG.....	20
4.1.	PAUSCHALER AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICHE JUGENDLEITER*INNEN.....	20
4.2.	AUS-UND FORTBILDUNG VON MITARBEITENDEN.....	21
4.3.	JUGENDLEITER*INNEN-WOCHENENDE.....	22
5.	HÄRTEFALLFONDS	23

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die freien Träger der Jugendhilfe erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Bei der Finanzierung ihrer Arbeit benötigen sie die Unterstützung der öffentlichen Hand. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt den Rahmen fest, in dem sich die Förderung der Jugendarbeit bewegt. Ziel der Förderung ist es, die Einrichtungen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis München weiterzuführen, auszubauen und zu verbessern.
2. Anträge können vorrangig von den Verbänden, die dem Kreisjugendring München-Land angeschlossen sind, sowie den anderen Trägern mit Sitz in Oberbayern nach § 75 SGB VIII gestellt werden.
3. Zuschüsse können grundsätzlich nur für im Landkreis München wohnende Teilnehmende beantragt werden.
4. Für die Zuschüsse nach 3.5 und 3.6 sind Schulen im Landkreis München ebenfalls antragsberechtigt.
5. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden, das heißt nur für die Jugendarbeit im Landkreis München einzusetzen.
6. Entspricht die Maßnahme nicht mehr der Zweckbestimmung oder werden Auflagen nicht eingehalten, so müssen bereits ausbezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.
7. Die Belege sind fünf Jahre nach Durchführung einer Maßnahme zum Zweck einer möglichen Nachprüfung aufzubewahren.
8. Die Verantwortung für Ablauf und Inhalt einer Maßnahme sowie die Qualifizierung der verantwortlichen Leiter*innen und betreuenden Personen obliegt dem jeweiligen Träger.
9. Ausnahmeregelungen (Fristverlängerungen etc.) müssen vorab beim KJR München-Land beantragt werden.
10. Der KJR München-Land hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Vorstand.
11. Eine Doppelförderung durch unterschiedliche Landkreiszuschüsse ist nicht möglich (Ausnahme: Landkreis-Rabatt und Nachhaltige Veranstaltungen und Fahrten).
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
13. Die Zuschüsse aus Mitteln des Landkreises sind ergänzende Finanzierungshilfen. Die Träger sollen neben dem Einsatz von Eigenmitteln und den Beiträgen der Teilnehmenden auch die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse der Gemeinde, des Bezirks, des Landes und des Bundes in Anspruch nehmen.
14. Eine Förderung ist nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln möglich.
15. Für Anträge ist grundsätzlich die Textform ausreichend.

16. Die Details der operativen Antragstellung (jeweils unter c) zu finden) können vom Kreisjugendring nach schriftlicher Genehmigung des Jugendamts angepasst werden.

II. RICHTLINIEN FÜR DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE

1. ZUSCHÜSSE FÜR EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1.1. ERSTAUSSTATTUNG UND RENOVIERUNG VON JUGENDRÄUMEN

a) Förderungsvoraussetzungen

Mit dieser Förderung sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften dabei unterstützt werden, die Einrichtungen ihrer Räume auf einem zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ, als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen inklusive der dazugehörigen Außenanlagen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten.

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung (z. B. Malerarbeiten) sowie die Grundausstattung mit Möbeln und festinstallierten, notwendigen technischen Gerätschaften (z. B. Lampen).

Nicht finanziert werden können Büromöbel, Spiel- und Sportgeräte sowie bewegliche technische Geräte (z. B. Musikanlagen, EDV-Geräte). Wir verweisen hier auf eine Fördermöglichkeit nach Punkt 2 dieser Zuschussrichtlinien („Hilfsmittel für die Jugendarbeit“).

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend und über einen angemessenen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) für die Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen auch von anderen Trägern der Jugendarbeit benutzt werden können. Gefördert werden grundsätzlich nur Räume im Landkreis München.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 3.000 Euro im Jahr.

Für größere Maßnahmen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Vorantrag die Zuschusssumme über mehrere Jahre gebündelt werden.

c) Antragstellung

Die Anträge sind inkl. Verwendungsnachweis und Rechnungskopien spätestens 6 Wochen nach Beendigung der gesamten Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen.

Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Bei Bedarf kann eine schriftliche Zuschusszusage im Vorfeld der Maßnahme gegeben werden.

1.2. BETRIEBSZUSCHÜSSE FÜR JUGENDRÄUME

a) Förderungsvoraussetzungen

Diese Zuschüsse dienen dazu, die freien Träger von Jugendräumen bei der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zu entlasten. Die von den Trägern für Zwecke der Jugendarbeit ausgewiesenen und die zur Mitbenutzung dienenden Räume müssen tatsächlich in diesem Sinne genutzt werden. Betriebskosten sind beispielsweise: Wasserversorgung, Entwässerung, Energiekosten, Gebäudereinigung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr ...

b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden folgende vier Faktoren berücksichtigt:

1. Gebäude:

- Die Jugendräume sind in einem eigenen Gebäude untergebracht:.....6 Punkte
- Die Jugendräume sind in einem Gebäude untergebracht, das auch anderen Zwecken dient:.....2 Punkte

2. Nutzfläche in qm:

Als Nutzfläche zählen neben den für die Jugendarbeit und zur Mitbenutzung vorgesehenen Räumen auch Toiletten, Flure, Garderoben und Waschräume. Nicht anerkannt werden Wohnungen und Lagerräume.

- bis 80 qm Nutzfläche: 1 Punkt
- bis 160 qm Nutzfläche:..... 2 Punkte
- über 160 qm Nutzfläche:..... 3 Punkte

3. Regelmäßige, wöchentliche Frequentierung durch Gruppen, Kurse etc.:

- bis 25 Mitglieder/Teilnehmende:..... 3 Punkte
- bis 50 Mitglieder/Teilnehmende:..... 6 Punkte
- bis 75 Mitglieder/Teilnehmende:..... 9 Punkte
- bis 100 Mitglieder/Teilnehmende:..... 12 Punkte
- über 100 Mitglieder/Teilnehmende:..... 15 Punkte

4. Frequentierung durch unregelmäßige Veranstaltungen:

- je nach Umfang der Aktivität:..... 0 -10 Punkte

Der Zuschuss wird anteilig auf die eingebrachten Punkte verteilt und berechnet sich folgendermaßen: Der Haushaltsansatz wird durch die Gesamtpunktzahl aus allen Anträgen dividiert, und der sich daraus ergebende Schlüsselbetrag mit der Punktzahl jedes einzelnen Antrages multipliziert.

c) Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 1. November eines jeden Jahres für das auslaufende Kalenderjahr beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

2. HILFSMITTEL FÜR DIE JUGENDARBEIT

a) Förderungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen des Kreisjugendrings München-Land bieten verschiedene Verleih- und Mietmöglichkeiten. Informationen unter: <http://www.kjr-muenchen-land.de>.

Darüber hinaus soll jede Jugendorganisation und jede Jugendeinrichtung über eine Grundausrüstung an regelmäßig gebrauchten Hilfsmitteln verfügen. Für diese Grundausrüstung werden Zuschüsse gewährt.

Antragstellende sind verantwortlich, dass die bezuschussten Hilfsmittel ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterial, Sportkleidung und Mobiliar.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten. Antragstellende können in einem Rechnungsjahr jeweils maximal 1.600 Euro erhalten.

Ein Skonto wird bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt, auch wenn dieser nicht von der/dem Antragstellenden genutzt wurde. Versand- und Verpackungskosten gehören zu den förderungsfähigen Kosten.

c) Antragstellung

Die Anträge sind formlos, unter Vorlage von Belegen, spätestens sechs Wochen nach der Anschaffung beim KJR München-Land einzureichen.

3. FÖRDERUNG VON AKTIVITÄTEN

3.1. JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN

a) Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung. Diese finden sich im Internet unter: <http://www.bjr.de>

Der Zuschuss dient der Mitfinanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen, die bereits über den Bayerischen Jugendring bezuschusst werden. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn der BJR die Bezuschussung ablehnt.

Gefördert werden nur Teilnehmende, die ihren Wohnsitz im Landkreis München haben.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt nach Ausschöpfung aller sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Tag und teilnehmende Person. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

c) Antragstellung

Die Anträge sind auf den Formblättern des BJR spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheids des BJR einzureichen. Eine Kopie des kompletten Antrages, der beim BJR eingereicht wurde, inklusive dem Bewilligungsbescheid, ist beizufügen.

3.2. AKTIVITÄTEN DER VERBÄNDE

Die Förderung von Aktivitäten der Verbände ist in den allgemeinen Förderungsgrundsätzen des KJR München-Land verankert. Demnach ist es das Ziel, die Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis München fortzuführen, zu vermehren und zu verbessern.

a) Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Aktivitäten der Jugendarbeit, bei denen folgende Kriterien gleichzeitig zutreffen:

- Aktivitäten mit mindestens einen der folgenden Schwerpunkte:
 - o Freizeitpädagogischer Schwerpunkt mind. 50%
 - o Bildungsveranstaltungen oder Veranstaltungen zur politischen Bildung (nicht parteipolitisch)
 - o Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Jugendarbeit
 - o Kulturelle Eigenproduktionen
- Zeitliche Begrenzung
- Kein kommerzieller Charakter
- Mindestens 5 Teilnehmende bzw. durch die Aktivität erreichte Jugendliche
- Ausreichend betreuende Personen mit Jugendleiter*inkarte (Juleica)

Ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (z.B. Partys, Disco-Veranstaltungen)
- kontinuierliche Angebote (z.B. wöchentliche Gruppenstunden)
- Angebot mit rein fachlichem Charakter (z.B. Turniere, religiöse Veranstaltungen, Probenstage)

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt ein Drittel der Gesamtkosten, jedoch mindestens 100 Euro und maximal 1.000 Euro. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann für eine Großveranstaltung auch einmal jährlich ein Zuschuss über max. 3000 Euro beantragt werden, wenn mindestens 6 Wochen vor Beginn der Aktivität eine formlose Voranfrage beim KJR München-Land eingereicht wurde.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Aktivität beim KJR einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

3.3. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

Die internationale Jugendarbeit dient dem kennen lernen fremder Länder, Völker und Kulturen, vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Völkern und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei.

a) Förderungsvoraussetzungen:

Die Besuche der Partnerorganisationen müssen in der Regel auf Hin- und Rückbegegnung angelegt sein. Es muss ein Bildungs- und Freizeitprogramm vereinbart werden, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Anteil an Bildungsaktionen muss höher sein (sportliche Aktivitäten gehören zum Freizeitanteil).

Der Aufenthalt muss mindestens 6 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage jeweils als ein eigener Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet.

Die jeweilige Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmende zwischen 12 und 26 Jahren und 1 leitende Person bestehen. Für je 7 Teilnehmende aus dem Landkreis wird 1 leitende Person mit Zuschüssen unterstützt. Die Mindestanzahl an Teilnehmenden bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmenden aus anderen Landkreisen. Für leitende Personen gelten die Altersgrenzen und die Wohnortbestimmungen nicht. Das Verhältnis der Teilnehmenden der Partnerorganisationen soll ausgewogen sein.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Teilnehmenden aus dem Landkreis erhalten einen Zuschuss sowohl für die Hin- als auch für die Rückbegegnung in Höhe von 6 Euro am Tag oder wahlweise einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50% der Fahrtkosten, maximal jedoch 250 Euro. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nur gegen Vorlage der Fahrtkostenbelege (Kopie) gewährt werden.

Jeder ausländische Gast wird bei der Begegnung im Inland mit einem Zuschuss von 6 Euro am Tag unterstützt. Die Förderung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung über diese Richtsätze hinausgehen. Voraussetzung dazu ist, dass Partnerorganisationen aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern daran beteiligt sind. Über die Höhe entscheidet der Vorstand auf Antrag.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, erhält der/die Antragstellende einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Darin wird der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben errechnet.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert beim KJR München-Land vorzulegen.

3.4. GRUPPENFAHRTEN, ABENTEUERFAHRTEN UND FERIEMLAGER

Diese Maßnahmen dienen der Förderung der Gruppengemeinschaft, des Freizeitsports, der sozialen und kreativen Fähigkeiten, der Naturerfahrung und der Erholung. Ziel ist es, diese Maßnahmen, die durch Eigenmittel, Beiträge für Teilnehmende und sonstige Zuschüsse (nicht KJR) nicht voll finanziert werden können, zu unterstützen, damit sie trotzdem durchgeführt werden können.

Dieser Förderbereich wurde mit dem Kreisjugendring München-Stadt abgestimmt. Damit entfällt die doppelte Antragstellung, wenn Teilnehmende der Maßnahme aus München-Stadt und München-Land kommen.

Die Maßnahmen müssen über einen erkennbaren freizeitpädagogischen Schwerpunkt (mind. 50%) verfügen.

Für Fahrten, die nicht nach den gemeinsamen Förderkriterien bezuschusst werden, besteht möglicherweise eine Fördermöglichkeit über 3.4.1. Bunte Fahrten oder 3.4.2. Kleine Fahrten. Dies sind Fahrten, die im Sinne von Jugendarbeit und bürgerschaftlichem Engagement wertvoll sind, jedoch die Kriterien der Jugendverbandsarbeit - Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung nur bedingt erfüllen, oder nur eine Übernachtung beinhalten.

a) Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage als ein Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet. Die Gruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren bestehen.

Die Mindestanzahl an Teilnehmenden bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmende aus anderen Landkreisen.

Betreuende Personen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.

- Fachlich qualifizierte betreuende Personen und Betreuungsschlüssel:

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten betreuenden Personen begleitet wird. Als fachlich qualifiziert gelten betreuende Personen, die eine Jugendleiter*inkarte (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch die Nennung der Juleica-Nummer. Die Juleica kann durch eine Jugendleiter*inausbildung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.

- Betreuungsschlüssel:

► Bezogen auf die gesamte Gruppe darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.

► Wird die Maßnahme von mehr betreuende Personen begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

► Wird die Maßnahme von weniger betreuende Personen begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind für einzelne altershomogene Fahrten möglich, z.B. bei reinen Jugendfahrten oder bei gemeinsamen Fahrten junger Erwachsener, bei denen keine Aufsichtspflicht- und Verantwortungsübernahme notwendig ist.

Ausnahme dann: Bei solchen Fahrten können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei betreuende Personen angerechnet werden.

Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die betreuenden Personen anteilig zum Verhältnis der Teilnehmenden aus Stadtgebiet München und Landkreis München gefördert.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss für Teilnehmende und betreuende Personen beträgt pro Tag maximal € 10.

Für Teilnehmende mit Behinderung, die eine zusätzliche Begleitperson benötigen, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmende*r angerechnet werden.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Das gemeinsame Antragsformular und der Online Rechner zur Berechnung der förderfähigen Personen sind auf der Homepage zu finden.

Ab einem/einer Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis München, wird der Antrag beim KJR München-Land eingereicht!

Die Kurzbeschreibung der Maßnahme mit den wesentlichen Programmpunkten ist auf dem Antragsformular beizufügen.

Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden. Eine Antragstellung kann auch online über die Webseite des Kreisjugendrings ermöglicht werden.

3.4.1. Bunte Fahrten

Fahrten und Freizeiten haben große Bedeutung für die Jugendarbeit. Sie bieten neben Sport, Spiel, Erholung und Geselligkeit, sozialen und naturnahen Erlebnis- und Erfahrungsraum in der Gemeinschaft.

In der Regel zeichnen sie sich durch die Beteiligung der Teilnehmenden bei der Planung und Durchführung der Maßnahme, sowie der Verhältnismäßigkeit von fachspezifischen, bildnerischen Inhalten und überfachlichen Inhalten aus.

Die Bunten Fahrten ermöglichen es Maßnahmen zu fördern, die jungen Menschen neue Wege in der Freizeitgestaltung eröffnen, oder solche die über den mit dem Kreisjugendring München-Stadt abgestimmten Förderbereich 3.4. nicht zuschussfähig sind.

a) Fördervoraussetzungen

Für den Förderbereich Bunte Fahrten werden die Prinzipien der Jugendarbeit Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung berücksichtigt. Ebenso wird die grundsätzliche Offenheit der Maßnahme für nicht organisierte Teilnehmenden gewährleistet.

Die Einbeziehung der Teilnehmenden in Planung und Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme sind im Antragsformular kurz zu beschreiben und durch die Unterschrift eines/einer Jugendleiter*in zu bestätigen.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss für Teilnehmende und betreuende Personen beträgt pro Tag maximal € 10,- (Festbetragsbezuschussung).

Für Teilnehmende mit Behinderung, die eine zusätzliche Begleitperson benötigen, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmende*r angerechnet werden.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Das gemeinsame Antragsformular und der Online Rechner zur Berechnung der förderfähigen Personen sind auf der Homepage zu finden.

Ab einem/einer Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis München, wird der Antrag beim KJR München-Land eingereicht!

Die Kurzbeschreibung der Maßnahme mit den wesentlichen Programmpunkten ist auf dem Antragsformular beizufügen.

Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden. Eine Antragstellung kann auch online über die Webseite des Kreisjugendrings ermöglicht werden.

3.4.2. Kleine Fahrten

In der heutigen Zeit ist es oft schwierig, für Kinder und Jugendliche an Fahrten mit zwei Übernachtungen teilzunehmen. Dennoch kann auch an Fahrten mit nur einer Übernachtung wichtige und wertvolle Jugendarbeit geleistet werden.

Die Kleinen Fahrten ermöglichen es Maßnahmen zu fördern, die jungen Menschen neue Wege in der Freizeitgestaltung eröffnen, oder solche die über den mit dem Kreisjugendring München-Stadt abgestimmten Förderbereich 3.4. nicht zuschussfähig sind.

a) Fördervoraussetzungen

Für den Förderbereich Kleine Fahrten werden die Prinzipien der Jugendarbeit Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung berücksichtigt.

Die Dauer einer Kleinen Fahrt ist mindestens 24h mit einer gemeinsamen Übernachtung. Es müssen mindestens 50% freizeitpädagogische Inhalte enthalten sein.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss für Teilnehmende und betreuende Personen beträgt pro Tag maximal € 10,-.

Für Teilnehmende mit Behinderung, die eine zusätzliche Begleitperson benötigen, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmende*r angerechnet werden.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die Kurzbeschreibung der Maßnahme mit den wesentlichen Programmpunkten ist auf dem Antragsformular beizufügen.

Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden. Eine Antragstellung kann auch online über die Webseite des Kreisjugendrings ermöglicht werden.

3.4.3. Nachhaltige Veranstaltungen und Fahrten - "Zukunfts-Zwickl"

Die 17 Ziele der Agenda 2030, die sogenannten „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals) zeigen die vielfältigen Möglichkeiten auf, nachhaltig zu handeln. So schwierig es zu sein scheint, eine nachhaltige Lebensweise global zu erreichen, so einfach kann es sein, im Hier und Jetzt das eigene Handeln danach auszurichten.

Kinder und Jugendliche als Multiplikator*innen von morgen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln für nachhaltige Entwicklung zu befähigen ist Ziel des Zukunfts-Zwickls". Er soll dazu anregen sich mit dem Thema Nachhaltigkeit zu beschäftigen und einen Teil der dadurch entstehenden Kosten zu decken.

a) Fördervoraussetzungen

Mit dem Zukunfts-Zwickl werden "Aktivitäten der Verbände" (3.2) und "Gruppenfahrten, Abenteuerfahrten und Ferienlager" (3.4, 3.4.1 und 3.4.2) zusätzlich gefördert, wenn die Teilnehmenden und Leitungen für eine nachhaltige Lebensweise sensibilisiert werden. Z.B. indem nachhaltige Handlungsmöglichkeiten (ggf. auf niederschwellige Art und Weise) aufgezeigt oder vorgelebt werden.

Beispiele wie eine Umsetzung aussehen kann, sind im Handbuch N des KJR zu finden.

Die Fördervoraussetzungen aus 3.2, 3.4, 3.4.1 und 3.4.2 finden Anwendung.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss für Teilnehmende und betreuende Personen beträgt pro Tag zusätzlich 2 €.

Für Anträge für "Aktivitäten der Verbände" (3.2) erhöht sich stattdessen der Zuschuss um 10%, bis maximal zum Fehlbetrag.

c) Antragstellung

Der Antrag kann nur gemeinsam mit einem Antrag zu "Aktivitäten der Verbände" (3.2) oder "Gruppenfahrten, Abenteuerfahrten und Ferienlager" (3.4, 3.4.1 bzw. 3.4.2) gestellt werden. Das jeweilige Formblatt ist zu verwenden

Im Antrag muss bestätigt werden, dass aus eigener Einschätzung ein Beitrag zur Erreichung der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" geleistet wurde und dieser kurz dargelegt werden.

3.5. SCHULFAHRTEN, SCHULLANDHEIMAUFENTHALTE UND INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN VON SCHULEN

Diese Veranstaltungen sollen die Klassengemeinschaft vertiefen und den Schulsport, die sozialen und kreativen Fähigkeiten und eine naturnahe Unterrichtsgestaltung fördern.

a) Förderungsvoraussetzung

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern, wobei An- und Abreisetage als ein Tag gezählt werden. Es werden höchstens 21 Tage angerechnet.

Die Gruppe muss aus mindestens 7 Schüler*innen und 1 Betreuungskraft bestehen. Für je 7 Schüler*innen aus dem Landkreis wird 1 Betreuungskraft mit einem Zuschuss unterstützt. Die Mindestanzahl an Teilnehmenden bezieht sich auf die gesamte Gruppe, d. h. einschließlich der Teilnehmende aus anderen Landkreisen.

Für Betreuungskräfte gilt die Wohnortbestimmung nicht.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Jede teilnehmende Person erhält einen Zuschuss in Höhe von 6 € am Tag oder wahlweise einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von einem Drittel der Fahrtkosten, maximal jedoch 120 Euro pro teilnehmende Person.

Ein Fahrtkostenzuschuss für An- und Abreise kann nur gegen Vorlage der Fahrtkostenbelege (Kopie) gewährt werden.

Jeder Schüleraustausch (Inland und Ausland) ist getrennt mit einem eigenen Antrag abzurechnen und innerhalb der 6-Wochen-Frist einzureichen. Bei dem Treffen des Schüleraustausches im Landkreis ist zur Berechnung des Zuschusses die Zahl der ausländischen Schüler*innen maßgeblich. Eine entsprechende Liste der Teilnehmenden ist beizufügen. Es können hier nur Kosten berücksichtigt werden, die in Deutschland entstanden sind.

Vor- und Nachbereitungstreffen werden nicht gefördert.

Zuschüsse, die den Fehlbetrag übersteigen, müssen nachträglich an die Teilnehmenden ausbezahlt werden. Teilnehmende und betreuende Personen dürfen keine Zuschüsse erhalten, die ihre Kosten übersteigen.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Den Anträgen sind die Ausschreibung oder der Elternbrief, aus dem die Beiträge für Teilnehmende ersichtlich sind, und eine Kurzbeschreibung mit Inhalt und Ablauf der Maßnahme beizufügen.

Die Listen der Teilnehmenden sind von den Teilnehmenden persönlich zu unterschreiben.

3.6. LANDKREIS-RABATT

Um den Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis München ein attraktives Übernachtungsangebot zu ermöglichen, wird in den kreiseigenen Jugendeinrichtungen Bildungszentrum Burg Schwaneck, Ferien- und Bildungszentrum Siegsdorf, Heiner Janik Haus, Jugendbegegnungsstätte am Tower ein Rabatt gewährt.

a) Förderungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss mindestens eine Übernachtung in einer der genannten Einrichtungen einschließen.

Die Gruppe muss aus mindestens 7 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren und 1 betreuende Person bestehen. Für je 7 Teilnehmende aus dem Landkreis kann 1 betreuende Person den Rabatt in Anspruch nehmen.

Für betreuende Personen gelten die Altersbeschränkungen nicht.

Gefördert werden nur die Teilnehmende mit Wohnsitz im Landkreis München.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Rabatt beträgt 10% auf den Übernachtungspreis inklusive Vollpension.

c) Antragstellung

Ein gesonderter Antrag beim KJR München-Land ist nicht notwendig. Der Rechnungsbetrag wird um den Rabatt gekürzt.

3.7. JUGENDARBEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Im Sinne der sozialen Integration der Menschen mit Behinderung wird die Förderung dieses Sektors der Jugendarbeit soweit als möglich in die allgemeinen Richtlinien einbezogen. Den besonderen Erfordernissen wird durch zusätzliche Förderungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

a) Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Ziel es ist, die soziale Integration und die Persönlichkeitsentfaltung der Menschen mit Behinderung zu unterstützen und dies kontinuierlich zu verfolgen.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung aufzubauen erfordert einen erheblichen Aufwand an Zeit und Geld. Für die Vorbereitungsphase kann eine einmalige Starthilfe in Höhe von bis zu 600 Euro beantragt werden. Der Antrag muss einen Bericht über bereits geleistete Vorbereitungen, eine Darlegung der weiteren Arbeitsschritte und den diesbezüglichen Beschluss des Trägers enthalten. Träger, die kontinuierlich mit Gruppen von Jugendlichen mit Behinderung arbeiten, können auf Antrag einen Sockelzuschuss in Höhe von bis zu 1.600 Euro pro Jahr erhalten. Mit diesem Sockelzuschuss wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung besonders kostenintensiv ist (z.B. Transportkosten bei regelmäßigen Treffs).

Pro Träger können bis zu zwei Gruppen bzw. Maßnahmen gefördert werden.

c) Antragstellung

Die Anträge/Verwendungsnachweise sind formlos bis zum 1. April des Folgejahres beim KJR München-Land einzureichen. Ein kurzer Überblick über die Arbeit ist beizufügen.

4. MITARBEITENDEN-FÖRDERUNG

4.1. PAUSCHALER AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICHE JUGENDLEITER*INNEN

Der Beitrag der ehrenamtlichen Kräfte ist für die Jugendarbeit von grundlegender Bedeutung und in keiner Weise zu ersetzen. Die unentgeltliche Tätigkeit dieser Mitarbeitende repräsentiert einen hohen ideellen und materiellen Wert.

Die Gewährung eines pauschalen Auslagenersatzes verbessert die Arbeitsbedingungen der ehrenamtlichen Jugendleiter*innen und kann dazu beitragen, den häufigen Wechsel zu mindern. Daher dient es auch dem allgemeinen Förderungsziel, welches auf Fortführung, Vermehrung und Verbesserung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis München gerichtet ist.

a) Förderungsvoraussetzungen

Antragstellende müssen seit Beginn des laufenden Jahres kontinuierlich für einen anerkannten Träger der Jugendarbeit aktiv als verantwortliche*r Leiter*in der Jugendarbeit oder als Leiter*in einer Gruppe von Kindern und/oder Jugendlichen tätig sein.

Er/sie muss eine gültige Jugendleiter*inkarte (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch die Nennung der Juleica-Nummer. Die Juleica kann durch eine Jugendleiter*inausbildung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.

Jugendleiter*innen mit einem Wohnsitz außerhalb des Landkreises München, die jedoch im Landkreis tätig sind, erhalten ebenfalls die Jugendleiter*inpauschale.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der pauschale Auslagenersatz soll ehrenamtliche Jugendleiter*innen teilweise von den Aufwendungen entlasten, die ihnen bei ihrer unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit in der Jugendarbeit entstehen. Die Pauschale beträgt pro Jahr bis zu 175 Euro.

c) Antragstellung

Die Anträge sind bis zum 1. November eines jeden Jahres beim KJR München-Land einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Empfänger können nur die Jugendleiter*innen sein.

4.2. AUS-UND FORTBILDUNG VON MITARBEITENDEN

Qualifizierung ist im Bereich der Jugendverbandsarbeit ein wichtiger Faktor, eigene Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll einzusetzen und zu erweitern. Ein vielfältiges Qualifizierungsangebot hilft, den ehrenamtlichen Einsatz gut vorzubereiten und zu begleiten.

a) Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen und Jugendleiter*innen, bei denen folgende Kriterien zutreffen:

- Die Maßnahme hat einen Bezug zur Jugendarbeit
- Ehrenamtliche Jugendleiter*innen als Zielgruppe
- Ein- und Mehrtagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden pro Tag jedoch nicht länger als 14 Tage.
- Mindestens 5 Teilnehmende
- Referierende mit fachlicher Qualifikation

Ausgeschlossen sind:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

Wird für eine Maßnahme vom Träger selbst kein Antrag gestellt, so kann jede*r Teilnehmende*r aus dem Landkreis für seine Kosten einen eigenen Antrag stellen.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt maximal 20 € pro Tag und Teilnehmer*in und darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. An- und Abreisetag werden dabei als ein Tag gezählt. Referierende werden wie Teilnehmende gezählt.

c) Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR einzureichen. Dafür sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Die Teilnahme muss durch eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referierender, mit Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift und Unterschrift nachgewiesen werden. Ein Programm der Maßnahme mit Zielsetzung und zeitlichem Ablauf ist dem Antrag beizufügen.

Im Falle eines Einzelantrags eine*r Teilnehmer*in ist die Ausschreibung, sowie Nachweise über zusätzliche Kosten und ggf. deren Erstattung beizulegen.

4.3. JUGENDELEITER*INNEN-WOCHENENDE

a) Förderungsvoraussetzungen

Mitgliedsverbände des KJR können in einem der Jugendhäuser des Kreisjugendrings- Bildungszentrum Burg Schwaneck, Ferien- und Bildungszentrum Siegsdorf, Heiner Janik Haus, Jugendbegegnungsstätte am Tower – kostenlos Jugendleiter*innen-Wochenenden durchführen.

Damit soll die innerverbandliche Kommunikation verbessert werden. Gefördert werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Jeder Verband kann ein Wochenende pro Jahr kostenlos durchführen. Bei Verbänden mit zwei oder mehr Delegierten in der Vollversammlung erhöht sich die Zahl auf zwei.

Der KJR übernimmt die Kosten für Übernachtung und Verpflegung nach Seminarstandard. Stornokosten sind nicht Teil der Förderung. Die Teilnehmenden müssen aus dem Landkreis kommen bzw. im Landkreis in der Jugendarbeit tätig sein.

Alle weiteren Kosten (Getränke, Fahrtkosten, Honorare, etc.) müssen anderweitig finanziert werden.

c) Antragstellung

Für die Terminreservierung sind die Gruppen zuständig. Gleichzeitig mit der Reservierung ist ein formloser Antrag zur Genehmigung der Kostenbefreiung beim KJR München-Land einzureichen. Der KJR bestätigt schriftlich die Übernahme der Kosten für die Vollpension.

Die Kontaktadressen der Jugendhäuser für die Terminreservierung sind auf unserer Webseite (www.kjr-muenchen-land.de) zu finden.

5. HÄRTEFALLFONDS

a) Förderungsvoraussetzungen

Der Förderbereich „Nicht planbare Ausgaben“ ist für den Notfall gedacht und soll unvorhersehbare Ereignisse und unangemessene Härten in der Jugendverbandsarbeit abmildern: Ein vorzeitig abgebrochenes Lager oder ein ausgebrannter Lagerraum sind Beispiele, in denen dieser Förderbereich zum Tragen kommt.

Außerdem soll Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Betreuende die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit ermöglicht werden, deren wirtschaftliche Situation eng begrenzt ist und deren Angehörige nicht in der Lage sind, anderweitig finanzielle Unterstützung nachzufragen.

b) Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird bedarfsgerecht und im Rahmen der Haushaltslage vom KJR Vorstand entschieden. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Vorhandene Versicherungen müssen vorrangig genutzt werden.

c) Antragstellung

Die Anträge sind formlos spätestens 6 Wochen nach Eintritt des Härtefalls beim KJR einzureichen. Dabei sind die Ausgaben zu begründen und ggf. der finanzielle Schaden darzustellen.